Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.26#0001

Osnabrück, den 9. November 2026

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 35 VerpackDG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 35 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen[1] (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die mit einem Etikett mit dem Schriftzug „FRESHOO – 100 % Direktsaft“ versehenen Glasflaschen mit Schraubverschluss (Füllvolumen jeweils 300 ml) befüllt mit den Getränken

1. **„Grapefruit“ bestehend aus Grapefruitsaft 100 %;**
2. **„Karotte & Apfel“ bestehend aus Karottensaft 50 %, Apfelsaft 50 %, Vitamin C;**
3. **„Karotte“ bestehend aus Karotten-Direktsaft 100 %;**
4. **„Mandarine“ bestehend aus Mandarinen-Direktsaft 100 %;**
5. **„Orange“ bestehend aus Orangen-Direktsaft 100 %;**
6. **„Rote Bete“ bestehend aus Rote-Bete-Direktsaft 100 %, Vitamin C;**
7. **„Tomate“ bestehend aus Tomatensaft 99 %, Salz 1%;**
8. **„Apfel“ bestehend aus Apfelsaft 100 %, Vitamin C**

in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind keine pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 46 Absatz 1 VerpackDG.

[1] Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 vom 17. Juli 2026, BGBl. 2026 I Nr. 207.

Gründe

Die Truders Dystrybucja Sp. z o.o. („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 20. Juli 2026 eine Entscheidung über die Einordnung von mit direkt gepressten Frucht- und Gemüsesäften der Marke „FRESHOO – 100 % Direktsaft“ befüllten Glasflaschen als pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin sechs Muster übersandt.

Am 12. August 2026 ist das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz in Kraft getreten und hat das Verpackungsgesetz abgelöst. Auch gilt seither die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle[2] (EU-Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40).

Die Zentrale Stelle hat die Antragstellerin auf die geänderte Rechtslage und die Übergangsvorschrift des § 68 Absatz 15 Satz 2 VerpackDG hingewiesen.

Am 4. September 2026 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie nunmehr eine Entscheidung auf Basis der Regelungen des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes in Verbindung mit der EU-Verpackungsverordnung begehrt.

Gegenstand der Beurteilung in diesem Bescheid sind die im Antrag beschriebenen und in der Anlage zu diesem Bescheid gezeigten Glasflaschen mit Schraubverschluss (Füllvolumen jeweils 300 ml) mit dem Schriftzug „*FRESHOO – 100 % Direktsaft*“ befüllt mit den Getränken „*Grapefruit*“ („**Prüfgegenstand 1**“), „*Karotte & Apfel*“ („**Prüfgegenstand 2**“), „*Karotte*“ („**Prüfgegenstand 3**“), „*Mandarine*“ („**Prüfgegenstand 4**“), „*Orange*“ („**Prüfgegenstand 5**“), „*Rote Bete*“ („**Prüfgegenstand 6**“), „*Tomate*“ („**Prüfgegenstand 7**“), und „*Apfel*“ („**Prüfgegenstand 8**“; gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne von § 46 Absatz 1 VerpackDG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über das Bestehen einer Pfandpflicht, da sie plant, die Prüfgegenstände unter ihrer eigenen Marke in Deutschland bereitzustellen.

[2] Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 40, 22. Januar 2025, S. 1.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig.

Die Prüfgegenstände sind jeweils keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung gemäß § 46 Absatz 1 VerpackDG.

Der Pfandpflicht gemäß 46 VerpackDG unterliegen

- mit Getränken befüllte Einweggetränkeverpackungen,
- für die aufgrund ihrer Materialart eine Rücknahmeverpflichtung nach § 46 Absatz 2 Satz 3 VerpackDG besteht und
- die keinem Ausnahmetatbestand des § 46 Absatz 4 VerpackDG unterfallen.

1. Mit einem Getränk befüllte Einweggetränkeverpackung

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine mit einem Getränk befüllte Einweggetränkeverpackung.

Getränkeverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 2 VerpackDG geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Einwegverpackungen sind gemäß Artikel 3 Nummer 28 VO (EU) 2025/40 Verpackungen, bei denen es sich nicht um wiederverwendbare Verpackungen handelt.

Die Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen sind in Artikel 11 Absatz 1 VO (EU) 2025/40 festgelegt. Wiederverwendbare Verpackungen zeichnet danach insbesondere aus, dass sie mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht werden, mehrfach wiederverwendet werden zu können.

Die Prüfgegenstände sind als jeweils mit Frucht- bzw. Gemüsesaft befüllte und mit Schraubverschluss verschlossene Glasflaschen Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackDG und nach den vorliegenden Informationen auch nicht im Sinne des Artikel 11 Absatz 1 VO (EU) 2025/40 dazu konzipiert und bestimmt, mehrfach wiederverwendet zu werden.

2. Rücknahmepflicht

Die Prüfgegenstände bestehen vorwiegend aus der Materialart Glas, für die gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 VerpackDG eine Rücknahmeverpflichtung besteht.

3. Ausnahme nach § 46 Absatz 4 VerpackDG

Die in den Prüfgegenständen enthaltenen Getränke sind jeweils von einem der Ausnahmetatbestände des § 46 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackDG erfasst.

a. Fruchtsaft im Sinne der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung

Die Getränke in den Prüfgegenständen 1), 4), 5) und 8) sind Fruchtsaft im Sinne des § 46 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackDG.

Die Ausnahme erfasst nach ihrem Wortlaut ausdrücklich nur Fruchtsäfte im Sinne der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung[3] (FrSaftErfrischGetrV).

Der Verweis auf die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung wurde mit Inkrafttreten des Verpackungsrechts-Durchführungsgesetzes klarstellend gegenüber der Vorgängernorm, dem § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackG, ergänzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die lebensmittelkennzeichnungsrechtlich zulässige Bezeichnung des Getränkes maßgeblich für die Anwendbarkeit der Ausnahmevorschrift.[4]

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung definiert Fruchtsaft in Nummer 1 Buchstabe a) der Anlage 1 als

„das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden."

In den Prüfgegenständen 1), 4), 5) und 8) ist jeweils 100 % Frucht enthalten.

Der Zusatz Vitamin C in dem Getränk in Prüfgegenstand 8) ist nach Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 FrSaftErfrischGetrV eine für Fruchtsaft zulässige Zutat.

b. Gemüsesaft im Sinne der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar

Die Getränke in den Prüfgegenständen 2), 3), 6) und 7) sind Gemüsesaft im Sinne des § 46 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe h) VerpackDG.

Nach den insoweit zur Auslegung heranzuziehenden Leitsätzen für Gemüsesaft und Gemüsenektar[5] sind Ausgangsstoffe für Gemüsesäfte oder Gemüsenektare Gemüse.

Nach Abschnitt A. Nummer 1. der Leitsätze ist ein Gemüsesaft

„das unverdünnte, zum unmittelbaren Verzehr bestimmte, gärfähige und unvergorene oder milchsauer vergorene, flüssige Erzeugnis aus Gemüse. […]."

---

[3] Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 289) geändert worden ist.

[4] Vgl. BT-Drs. 21/5346, S. 125.

[5] Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar in der Fassung vom 28./29.10.1981, zuletzt geändert am 17.04.1997.

Als Gemüse gelten nach Abschnitt A. Nummer 3. der Leitsätze Wurzel-, Zwiebel- und Knollengemüse, Stengel- und Sprossengemüse, Blatt- und Blütengemüse, Fruchtgemüse, Samengemüse, Kürbisse und Rhabarber.

Würzende Zutaten wie Salz, Essig, Kräuter oder Gewürze dürfen hinzugefügt werden.[6] Auch Früchte und Fruchterzeugnisse[7] sowie L-Ascorbinsäure[8] (Vitamin C) sind als Zutaten zulässig.

Das Getränk in Prüfgegenstand 2) besteht aus 50 % Karotte und 50 % Apfel sowie zugesetztem Vitamin C.

Das Getränk in Prüfgegenstand 3) besteht zu 100 % aus Gemüse.

Das Getränk in Prüfgegenstand 6) besteht zu 100 % aus Gemüse und zugesetztem Vitamin C.

Das Getränk in Prüfgegenstand 7) besteht aus 99 % Tomaten und 1 % Salz.

4. Keine Rückausnahme nach § 46 Absatz 4 Satz 2 VerpackDG

Die Rückausnahme nach § 46 Absatz 4 Satz 2 VerpackDG für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen greift nicht, da die Prüfgegenstände Glasflaschen mit Schraubverschluss sind.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen nach § 11 Nummer 2 VerpackDG greift folglich nicht.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

[6] Vgl. Abschnitt B. Nummer 4 der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar.
[7] Vgl. Abschnitt B. Nr. 4 Buchstabe e) der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar.
[8] Vgl. Abschnitt B. Nr. 3 der Leitsätze für Gemüsesaft und Gemüsenektar.

Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstandsvorsitzende

gez.
Dr. Alexander Dröge
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1)





Prüfgegenstand 2)





Prüfgegenstand 3)





Prüfgegenstand 4)





Prüfgegenstand 5)





Prüfgegenstand 6)





Prüfgegenstand 7)





Prüfgegenstand 8)



